

# Beitrittserklärung (Vollmacht)

Bitte Zutreffendes ausfüllen oder im entsprechenden Kästchen ankreuzen!

Ich beabsichtige, mit ..... die Ehe zu schließen und bevollmächtige meine(n) Verlobte(n) die Eheschließung beim Standesamt anzumelden.

## Zu meiner Person mache ich folgende Angaben:

Familienname:	Geburtsname:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsort (Ort, Kreis):	Staatsangehörigkeit:
PLZ, Wohnort:	Straße, Hausnummer:	Land:
<input type="checkbox"/> Ich bin unbeschränkt geschäftsfähig.	<input type="checkbox"/> Ich habe einen gerichtlich bestellten Betreuer.	

- Ich habe bisher **keine** Ehe/Lebenspartnerschaft geschlossen.
- Ich war bisher ..... mal verheiratet bzw. habe ..... Lebenspartnerschaften geschlossen.  
Die vorherige Ehe/Lebenspartnerschaft wurde in ..... (PLZ, Ort) geschlossen.

- Ich habe **keine** minderjährigen Kinder, für die ich das Sorgerecht habe.
- Ich habe ..... gemeinsame(s) Kind(er) mit meiner/m Verlobten.
- Wir haben gemeinsames Sorgerecht durch Sorgerechtserklärung vom .....
- Ich habe ..... weitere(s) minderjährige(s) Kind(er) (z.B. aus einer Vorehe).
- Das Sorgerecht habe ich.  Das Sorgerecht hat der andere Elternteil.  Beide Elternteile haben das Sorgerecht.

Ich bin mit meiner/m Verlobten verwandt:  nein  ja, Verwandtschaftsverhältnis: .....

## **Namensführung** (siehe Hinweise auf der Rückseite)

Wir bestimmen den Namen .....zum gemeinsamen Ehenamen.

Wir wünschen folgende Namensführung nach der Eheschließung:

Name des Eheschließenden 1..... Name des Eheschließenden 2.....

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben wahr sind.

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift)

## Hinweise zur Namensführung

Nach § 1355 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gilt für die Namensführung in der Ehe folgendes:

Die Ehegatten können bei oder auch jederzeit nach der Eheschließung den Geburtsnamen oder den bis zur Eheschließung geführten Familiennamen eines Ehegatten zum **gemeinsamen Ehenamen** bestimmen. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Die gemeinsamen Kinder führen den Ehenamen der Eltern.

Der Ehepartner, dessen Geburtsname nicht zum Ehenamen gewählt worden ist, kann seinen Geburtsnamen oder den Familiennamen, den er zum Zeitpunkt der Eheschließung geführt hat, dem gewählten Ehenamen **voranstellen oder anfügen**. Der so bestimmte Doppelname darf nur aus zwei Namen bestehen. Sie werden mit einem Bindestrich verbunden. Besteht der zum Ehenamen gewählte Familienname bereits aus zwei Namen, so kann ihm kein weiterer Name hinzugefügt werden. Besteht der Familienname, der hinzugefügt werden soll, aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen dem Ehenamen hinzugefügt werden.

Die Erklärung zur Führung eines Doppelnamens kann bei der Eheschließung oder auch später abgegeben werden. Der Doppelname ist ständig zu führen. Er erstreckt sich weder auf den anderen Ehepartner noch auf die Kinder.

Die Erklärung zur Führung eines Doppelnamens kann jederzeit widerrufen werden. Nach einem Widerruf kann aber keine neue Erklärung zur Führung eines Doppelnamens abgegeben werden.

Soweit **kein gemeinsamer Ehename** bestimmt wird, führen die Ehegatten nach Eheschließung ihre Familiennamen unverändert weiter.